



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Nr. 0727

vom 26. Okt. 2017

Referenz-Nr.: GWR h 23-1 und h 1071

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/4

Grundwasserfassungen Geemis (GWR h 23-1) und Quelfassung Tobel (GWR h 1071). Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde

Pfäffikon

Betroffene

Gemeinderat Pfäffikon, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon

Gemeindewerke Pfäffikon, Schanzweg 2, 8330 Pfäffikon

Massgebende Unterlagen

- Schutzzonenplan (Nr. 414.111.0012) Grundwasserfassungen Geemis und Quelfassung Tobel vom 29. März 2017
- Schutzzonenreglement Grundwasserfassungen Geemis (GWR h 23-1) und Quelfassung Tobel (GWR h 1071) vom 29. März 2017
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Pfäffikon vom 19. September 2017

Ergänzende Unterlagen

- Hydrogeologischer Bericht (Nr. 2017.4251) «Quelfassung Tobel, GWR h 1071 und Grundwasserfassungen Geemis I und II, GWR h 23-1 – Überprüfung und Aktualisierung der Grundwasserschutzzonen», Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 10. Februar 2017
- Ergänzungsbericht zum hydrogeologischen Schutzzonenbericht, Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 29. März 2017

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 26. September 2017 reichten die Gemeindewerke Pfäffikon die erneuerten Schutzzonenakten der Grundwasserfassungen Geemis (Grundwasserrecht h 23-1) und der Quelfassung Tobel (Grundwasserrecht h 1071) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügungen der Baudirektion Nr. 87/1985 und Nr. 213/1995 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Tobel und die Grundwasserfassungen Geemis genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen wurden nun überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeindewerke Pfäffikon erarbeitete die Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2017.4251) vom 10. Februar 2017 und dem Ergänzungsbericht vom 29. März 2017 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 9. März und 25. April 2017 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 19. September 2017 hob der Gemeinderat Pfäffikon die alten Festsetzungsbeschlüsse vom 1. September 1981 und 18. Oktober 1994 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Trinkwasserfassungen Geemis und Tobel gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümer umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Pfäffikon.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 87/1985 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Tobel (GWR h 1071) wird aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Ruetschberg und Hermatswil wurden bereits mit Verfügungen Nr. 213/1995 und Nr. 659/2015 aufgehoben.
- II. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 213/1995 erfolgte Genehmigung der Schutzzonen um die Grundwasserfassungen Geemis (GWR h 23-1) wird aufgehoben.
- III. Die mit Beschluss des Gemeinderates Pfäffikon vom 19. September 2017 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassungen Geemis (GWR h 23-1) und die Quelfassung Tobel (GWR h 1071) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
- IV. Der Gemeinderat Pfäffikon wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Geemis und Tobel zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

„Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Pumpwerk Geemis (GWR h 23-1) und Quelfassung Tobel (Grundwasserrecht h 1071)“

Pfäffikon. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom die mit Beschluss des Gemeinderates Pfäffikon vom 19. September 2017 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassungen Geemis und die Quelfassung Tobel sowie das entsprechende Reglement neu genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeforderten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Pfäffikon, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon, eingesehen werden.“

- V. Der Gemeinderat Pfäffikon wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- VI. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
- VII. Der Gemeinderat Pfäffikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
- VIII. Der Gemeinderat Pfäffikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung die Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
- IX. Die Ingesa Oberland AG, Wetzikon, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
- X. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen zu informieren.

Gebühren

XI. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeindewerke Pfäffikon, Schanzweg 2, 8330 Pfäffikon

- Staatsgebühr :	Fr.	648.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr.	744.00	

Rechtsmittelbelehrung

XII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XIII. Mitteilung an

- Gemeinderat Pfäffikon, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon (für sich sowie zu Händen aller Grundeigentümer), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
- Gemeindewerke Pfäffikon, Schanzweg 2, 8330 Pfäffikon, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (im Doppel)
- Ingesa Oberland AG, Guyer-Zeller-Strasse 22, 8620 Wetzikon, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 32, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs



Hanspeter Gehring
Stv. Abteilungsleiter /
Sektionsleiter

Versand: **26. Okt. 2017**

Inkrafttreten

Datum: **20. Dez. 2017**

Andere gesetzliche Publikationen

Kommunale Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen

**Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Pumpwerk Geemls
(GWR h 25-1) und
Quellfassung Tobel (GWR h 1071)**

Pfäffikon ZH. Das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hat mit Beschluss Nr. 0727 vom 26.10.2017 gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz entschieden:

Die mit Beschluss des Gemeinderates Pfäffikon vom 19. September 2017 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das entsprechende Reglement um die Grundwasserfassungen Geemls und die Quellfassung Tobel werden neu genehmigt.

Die Akten können vom 10. November bis 10. Dezember 2017 bei den Gemeindewerken, Schanzweg 2, 8330 Pfäffikon ZH, eingesehen werden.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Gemeindewerke Pfäffikon ZH
Werkkommission

00217185

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, 20.12.2017 Baurekursgericht
des Kantons Zürich

Die Kanzler: 3. Amt.

R. Dubsch